

Überblick

Zehn Schritte bis zum Bürgerentscheid in Brandenburg

1. Vorüberlegung

Wichtig ist zu unterscheiden zwischen einem initiierenden und kassierenden Bürgerbegehren
Initiierendes BB: behandelt Thematik mit der sich Gemeindeverwaltung noch nicht beschäftigt hat, kann jederzeit eingereicht werden, Unterschriften sind innerhalb eines Jahres zu sammeln
Kassierendes BB: gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung, muss 8 Wochen nach Bekanntmachung eingereicht werden

2. Beratung

Empfehlenswert für die Initiatoren ist, das Recht auf Beratung durch die Gemeinde (§ 17 Kommunalverfassung) in Anspruch zu nehmen.

3. Unterschriftenliste

Auf den Unterschriftenlisten muss sich eine mit Ja oder Nein zu beantwortende Frage sowie die Begründung des Vorhabens befinden. Weiterhin muss ein Kostendeckungsvorschlag enthalten sein. Auf der Liste muss eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter benannt werden, die als Vertreter des Bürgerbegehrens und Ansprechpartner für die Gemeindevertretung fungieren.

4. Unterschriftensammlung

Die Unterschriftensammlung kann ohne eine vorherige Anmeldung bei der Gemeinde gestartet werden. Das Bürgerbegehren muss von 10% der zur Wahl der Gemeindevertretung Wahlberechtigten unterschrieben werden. Beim initiierenden Bürgerbegehren dürfen Unterschriften bei der Abgabe nicht älter als ein Jahr sein, bei kassierenden Bürgerbegehren ist zu beachten, dass Unterschriften nicht vor dem Beschluss der Gemeindevertretung, gegen den vorgegangen werden soll, geleistet werden dürfen.

5. Einreichung der Unterschriften und Zulässigkeitsprüfung

Nach Abgabe des Bürgerbegehrens beim Gemeindevorstand werden die Unterschriften und das Thema des Bürgerbegehrens unverzüglich von der Gemeindeverwaltung auf ihre Gültigkeit bzw. Zulässigkeit hin überprüft. Mit der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens tritt eine Schutzwirkung in Kraft: die Gemeindeorgane dürfen bis zum Bürgerentscheid keine dem Bürgerbegehren entgegenstehenden Entscheidungen treffen oder umsetzen

6. Beratung in der Gemeindevertretung

Übernimmt die Gemeindevertretung das Bürgerbegehren entfällt der Bürgerentscheid. Lehnt sie das Bürgerbegehren ab, findet der Bürgerentscheid statt.

7. Benachrichtigung der Bürger

Die in der Gemeinde Wahlberechtigten werden über Termin und Ort des Bürgerentscheids sowie über die zur Abstimmung stehenden Vorlagen benachrichtigt.

8. Bürgerentscheid

Spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Bürgerbegehrens findet ein Bürgerentscheid statt.

9. Ergebnis des Bürgerentscheids

Für einen erfolgreichen Bürgerentscheid ist eine 25%- Zustimmungsklausel vorgeschrieben. Das bedeutet, dass mindestens 25 % aller Wahlberechtigten im Sinne des Bürgerbegehrens abstimmen müssen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist der Bürgerentscheid gescheitert, egal wie hoch die prozentuale Zustimmung ausgefallen ist. In diesem Fall muss die Gemeindevertretung über die Angelegenheit entscheiden.

10. Bindungswirkung

Ein erfolgreicher Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid, der auch aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zustande kommen kann, geändert werden.